

Anzeige einer Veranstaltung gem. § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes

Veranstalter:

Vor- und Nachname sowie Anschrift des Antragstellers:

(bei Vereinen Vor- und Nachname sowie Anschrift des Vorsitzenden; eine ladungsfähige Anschrift ist erforderlich)

Telefonnummer: _____

Es ist beabsichtigt, am bzw. vom _____ bis _____ ein
(Datum)
vorübergehendes Gaststättengewerbe gem. § 6 Hess. Gaststättengesetz zu betreiben.

Anlass der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung: _____
(Straße u. Hausnummer)

_____ in 36381 Schlüchtern

genaue Lagebezeichnung: _____
(z. B.: Festzelt, Grillhütte, Räume, Saal, Freifläche, Standplatz o. ä.)

Größe des genutzten Raumes: _____
/ der genutzten Fläche:

Stockwerk _____

Ist die genutzte Fläche / das genutzte Gebäude für diesen Zweck geeignet bzw. baugenehmigt?

ja

nein

Folgende Speisen und Getränke sollen verabreicht werden:

(Bitte denken Sie daran, eventuell eine Kuchenliste zu erstellen)

Die Hygieneschulung nach § 4 LMHV (Lebensmittelhygieneverordnung) wurde von folgender Person besucht:

Die Belehrung nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz (FSG) wurde von folgender Person besucht:

Die Zubereitung erfolgt durch:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gasgrill | <input type="checkbox"/> Fritteuse |
| <input type="checkbox"/> Elektrogrill | <input type="checkbox"/> Elektroherd |
| <input type="checkbox"/> Holzkohlegrill/
offenes Feuer | <input type="checkbox"/> sonstiges: _____ |
-

Voraussichtliche Besucherzahl:

1. der Gesamtveranstaltung _____
2. wie viele Gäste werden gleichzeitig erwartet _____

Schankanlage: ja nein mobiler Schankwagen

Musikalische Darbietung:

Live-Musik: ja nein

Welcher Art: _____ DJ bzw. Musikgruppe: _____

Besonderheiten bei der Veranstaltung:

- Kinovorführung Pyrotechnik Ballonaufstieg offenes Feuer
- sonstiges: _____
-

Lärmschutz:

Mir / uns ist das Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt.

Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr.

Folgende Maßnahmen sind zur Einhaltung der Nachtruhe vorgesehen:

Sicherheit / Jugendschutz:

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir / uns bekannt.

Folgende Maßnahmen sind zur Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes geplant:

Dem Anzeigersteller ist bekannt, dass jederzeit durch die zuständigen Behörden Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung und Gefahren für Leib und Leben und zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinnes des Bundesimmissionschutzgesetzes und gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erlassen werden können.

Die Hinweise der amtlichen Lebensmittelüberwachung des Main-Kinzig-Kreises über den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten haben wir / ich erhalten. Die Informationen haben wir / habe ich gelesen und verstanden.

Schlüchtern, den _____

(Unterschrift des Antragstellers)

Bitte achten Sie bei Vereinen/Firmen/Stiftungen darauf, dass der Unterzeichnende dafür berechtigt sein muss.

Die Anzeige ist spätestens **4 Wochen** vor Beginn des Betriebes bei der Stadtverwaltung Schlüchtern einzureichen!

Auszug aus dem Hessischen Gaststättengesetz vom 28.03.2012

§ 6

Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes

Wer aus besonderem Anlass das Gaststättengewerbe vorübergehend ausüben will, hat dies unter Angabe

1. seines Namens und Vornamens mit ladungsfähiger Anschrift
2. des Ortes und des Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes,
3. der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke sowie
4. der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl

der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für Reisegewerbe im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung und stehendes Gewerbe, das der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1, unterliegt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist absehen.

§ 7

Datenübermittlung

Die zuständige Behörde hat die auf den Betrieb eines Gaststättengewerbes bezogenen Gewerbeanzeigen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1, und die Anzeigen nach § 5 Abs. 2 und § 6 Satz 1 unverzüglich zu übermitteln an:

1. die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zur Wahrnehmung der ihr nach § 53 Abs. 2 der Hess. Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180) obliegenden Aufgaben und
2. die zuständige untere Lebensmittelüberwachungsbehörde zur Wahrnehmung der ihr nach § 39 Abs. 1 bis 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung vom 22.08.2011 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481), obliegenden Aufgaben